

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Prewo u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Mountainbiking – Verträgliche Waldnutzung durch freiwillige Selbstvereinbarungen oder Änderung des Waldgesetzes herbeiführen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. darzulegen, wie sich die Sportart Mountainbiking im Lande entwickelt hat;
2. auf welche Weise in anderen Bundesländern das Mountainbiking im Wald gesetzgeberisch geregelt ist, insbesondere hinsichtlich der Wegesbreitenbegrenzung;
3. in welchen Bundesländern es freiwillige Selbstverpflichtungen gibt und welche Erfahrungen dort damit gemacht wurden;
4. ob Beispiele für Wegenetze und gesonderte Ausweisungen und Beschilderungen für Mountainbiking in Deutschland bekannt sind, und wie sich diese Einrichtungen bewährt haben;
5. ob auch aus Baden-Württemberg schon Initiativen wie in Punkt 4 beschrieben, bekannt sind;
6. was aus der vom damaligen Wirtschaftsminister Dr. Döring am 27. März 2003 in einer Plenarsitzung angekündigten Untersuchung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Reiten und Radfahren im Wald geworden ist, die in einem eigenen Gesetzentwurf gipfeln sollte;

7. zu prüfen, ob auch in Baden-Württemberg mit freiwilligen Selbstverpflichtungen oder der Herausnahme der Wegebreitenbegrenzung im Waldgesetz bei gleichzeitiger Ausweisung geeigneter Waldwege das verträgliche gemeinsame Nutzen von Wanderern und Mountainbikern gefördert und gefestigt werden kann;
8. ob eine Änderung des Waldgesetzes in Betracht gezogen wird, die es den Kommunen ermöglicht, entsprechende Strecken für Mountainbiking auszuweisen, die auch eine Wegesbreite von weniger als 2 m haben können.

28. 03. 2007

Dr. Prewo, Winkler, Joseph,
Bayer, Buschle, Kipfer SPD

Begründung

Urlaub in den ländlichen Regionen des Landes gewinnt immer mehr an Bedeutung, die Zahl der Kurzurlaube steigt. Das Mountainbiking ist heute fester Bestandteil des Freizeitangebots und kann noch weiter ausgebaut werden, um den Tourismus zu fördern. Dazu bedarf es allerdings verbesserter Regeln wie freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten (wie z. B. in Bayern) oder eine Änderung des Waldgesetzes (wie z. B. in Rheinland-Pfalz).

Die Verbände hierzulande wirken aktiv mit, wenn es um Erhalt, Ausbau und Beschilderung der Wege geht, wie z. B. der Deutsche Wanderverein oder der Allgemeine Deutsche Fahrradclub ADFC. Bundesweit sind sich der Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. und der Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) e. V. darin einig, dass Interessensgegensätze tatsächlich kaum vorhanden seien.

Nun ist im baden-württembergischen Waldgesetz das Radfahren auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 2 Meter Breite nicht gestattet. Hier stellt sich die Frage, ob man im Waldgesetz den Kommunen ermöglichen könnte, Mountainbiking-Strecken auszuweisen, die auch eine Wegesbreite von weniger als 2 m haben können, da diese Regelung von Seite der Mountainbiker als zu starr betrachtet wird.

Auch ist eine harmonisierte Ausschilderung für Wanderer und Radfahrer mit einer deutlichen Trennung von Wanderwegemarkierungen und Radwanderwegweisung nötig. Die Beschilderung sollte landesweit einheitlich sein. Dies hätte den Vorteil, dass auch diejenigen Mountainbiker, die neue Strecken an anderen Orten kennen lernen wollen und so den Tourismus im Lande durch Kurzurlaube und Wochenendtouren fördern, sich gut zurechtfinden.

Der Tourismus im ländlichen Raum muss neue Zielgruppen erschließen, Mountainbiker könnten hier ein Baustein sein. Wichtig ist aber hierfür die Qualität der ausgewiesenen Wege und des Wegenetzes.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Mai 2007 Nr. Z (51)–141.5/83F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. darzulegen, wie sich die Sportart Mountainbiking im Lande entwickelt hat;

Zu 1.:

Über die Entwicklung des Mountainbikings im Land liegen keine Daten vor. Nach Angaben des Württembergischen Radsportverbands wurden in den letzten 10 Jahren ca. 160 Übungsleiter/Trainer im Mountainbike-Bereich ausgebildet. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch Mountainbike-Sport ca. 40 neue Vereine entstanden sind und dass von den rd. 340 Radsportvereinen in Baden-Württemberg rd. 200 über eine Mountainbike-Abteilung verfügen.

Nach Angaben der Tourismus Marketing Baden-Württemberg hat die Sportart aus touristischer Sicht eine bemerkenswerte Entwicklung genommen. Vom Angebot für eine anfangs sehr kleine Zielgruppe hat sich Mountainbiking in geeigneten Regionen fast zum Standard-Angebot entwickelt.

2. auf welche Weise in anderen Bundesländern das Mountainbiking im Wald gesetzgeberisch geregelt ist, insbesondere hinsichtlich der Wegesbreitenbegrenzung;

Zu 2.:

Für das Mountainbiking im Wald gibt es, soweit ersichtlich, keine besonderen gesetzlichen Regelungen. Es fällt unter die allgemeinen Regelungen über das Fahrradfahren im Wald. Fahrradfahren im Wald ist generell nur auf Straßen und festen Wegen gestattet.

Darüber hinaus besteht in verschiedenen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Thüringen und Niedersachsen) die Möglichkeit, mit Zustimmung der Waldbesitzenden Mountainbikes auf anderen Wegen oder im Gelände zuzulassen, aber nur soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden.

Eine Breitenbegrenzung nach Metern gibt es in den o. g. Ländergesetzen nicht. Die Breite wird in Niedersachsen aber mittelbar dadurch bestimmt, dass zweispurige nicht geländegängige Fahrzeuge ganzjährig den für das Radfahren zulässigen Weg benutzen können müssen. Auch Bayern schreibt in einem Merkblatt für Fahrradfahren im Wald, dass nur bei ausreichender Breite eines Weges Fußgänger den ihnen nach Bayerischem Naturschutzgesetz, in dem auch das Betreten des Waldes geregelt ist, zustehenden Vorrang tatsächlich gefahrlos wahrnehmen können. Verwaltungsintern wird dort von 2 Metern Breite ausgegangen. In Rheinland-Pfalz ist Fahrradfahren auf dauerhaft angelegten oder naturfesten forstlichen Wirtschaftswegen erlaubt. Die Qualität des Weges ist entscheidend, in der Praxis muss ein derartiger Weg eine gewisse Breite aufweisen, um mit forstlichen Fahrzeugen befahren werden zu können.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. in welchen Bundesländern es freiwillige Selbstverpflichtungen gibt und welche Erfahrungen dort damit gemacht wurden;

Zu 3.:

In den auf eine Anfrage des MLR Antwort gebenden Ländern gibt es keine Selbstverpflichtungen. Bayern hat mit verschiedenen Vereinen im Jahr 2000 eine Mountainbike-Vereinbarung geschlossen, in der jedoch bezüglich der Zulässigkeit des Radfahrens auf die gesetzlichen Grundlagen und darauf hingewiesen wird, dass Wege u. a. unzulässig sind, die auch häufig von Wanderern benutzt werden und keine ausreichende Breite (vgl. zu Nr. 2) aufweisen.

4. ob Beispiele für Wegenetze und gesonderte Ausweisungen und Beschilderungen für Mountainbiking in Deutschland bekannt sind, und wie sich diese Einrichtungen bewährt haben;

Zu 4.:

In Rheinland-Pfalz besteht seit 2005 im Biosphärenreservat Pfälzerwald ein Mountainbike-Park mit einem ca. 300 km langen Streckennetz. Träger und Unterhaltungsverpflichtete sind die Gemeinden. Im Mountainbike-Park bestehen keine Probleme, aber außerhalb treten weiterhin Konflikte zwischen Radfahrern und anderen Erholung Suchenden auf.

In Thüringen existiert lediglich der Rennsteig-Radwanderweg (ca. 190 km).

In Niedersachsen gibt es die Mountainbike-Region Naturpark Sölling Vogler mit ca. 600 km. Die Besucherlenkung durch Beschilderung funktioniert, lediglich einheimische Nutzer verlassen, um abzukürzen, die Trails. Weiter gibt es die Volksbankarena Harz, das nach dem Schwarzwald zweitgrößte Mountainbike-Wegenetz Deutschlands (1800 km). Die Besucherlenkung durch Beschilderung funktioniert. Für dieses Gebiet wurde ein Regelkatalog (z. B. „Fahren Sie nur auf Wegen und ausgewiesenen Trails“) aufgestellt.

In Bayern sind nach Internetrecherchen im Fichtelgebirge ca. 240 km und in der Rhön ca. 600 km Mountainbikewege ausgewiesen. Auch im hessischen Teil der Rhön besteht ein derartiges Netz. Das gesamte Mountainbikenetz in der Rhön (Bayern, Thüringen, Hessen) beträgt ca. 1000 km. Über dessen Bewährung liegen keine Aussagen vor.

5. ob auch aus Baden-Württemberg schon Initiativen wie in Punkt 4 beschrieben, bekannt sind;

Zu 5.:

Ja. Das Streckennetz für Mountainbiker in den Naturparken im Schwarzwald ist seit Gründung dieser Parke auf rund 7000 km angewachsen. Es gibt in Baden-Württemberg somit das größte Wegenetz für Mountainbiker. Aktuell entsteht ein Mountainbike-Trail am Albtrauf.

6. was aus der vom damaligen Wirtschaftsminister Dr. Döring am 27. März 2003 in einer Plenarsitzung angekündigten Untersuchung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Reiten und Radfahren im Wald geworden ist, die in einem eigenen Gesetzentwurf gipfeln sollte;

Zu 6.:

In o. g. Plenarsitzung wurde in Erster Lesung der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes behandelt. Das Landeswaldgesetz sollte in

einem Artikel des Gesetzentwurfs durch Aufhebung der Beschränkung des Reitens in Verdichtungsräumen nur auf eigens ausgewiesenen Wegen geändert werden, weil die Verdichtungsräume durch eine vorausgegangene Änderung des Landesplanungsgesetzes deutlich ausgeweitet worden waren. Außerdem hatte eine derartige Regulierung sich nicht als zwingend erwiesen. Bei dieser Gelegenheit sollte eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Regelungen über das Reiten und Fahrradfahren im Wald stattfinden. Nachdem die in der Anhörung insbesondere durch die Fahrradverbände angestrebte, möglichst völlige Freigabe des Radfahrens und eben auch des Mountainbikings die Gesetzesberatung zu verzögern drohte, wurde die Änderung des Landeswaldgesetzes abgekoppelt. Die Streichung der Beschränkungen des Reitens in Verdichtungsräumen erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes Ende 2005.

7. zu prüfen, ob auch in Baden-Württemberg mit freiwilligen Selbstverpflichtungen oder der Herausnahme der Wegebreitenbegrenzung im Waldgesetz bei gleichzeitiger Ausweisung geeigneter Waldwege das verträgliche gemeinsame Nutzen von Wanderern und Mountainbikern gefördert und gefestigt werden kann;

8. ob eine Änderung des Waldgesetzes in Betracht gezogen wird, die es den Kommunen ermöglicht, entsprechende Strecken für Mountainbiking auszuweisen, die auch eine Wegesbreite von weniger als 2 m haben können.

Zu 7. und 8.:

Wie unter Nr. 5. beschrieben, gibt es in Baden-Württemberg bereits auf freiwilliger Basis und unter Mitwirkung der Landesforstverwaltung das deutschlandweit größte Streckennetz.

Auch das baden-württembergische Landeswaldgesetz gibt die Möglichkeit, Mountainbike-Strecken und Trails im Wald zuzulassen. Nach § 37 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz kann die Forstbehörde Ausnahmen von den Beschränkungen in § 37 Abs. 3 Satz 4, 1. Halbsatz (z. B. von der Wegebreite) zulassen. Eine Gesetzesänderung wird daher nicht für erforderlich gehalten. Soweit Kommunen selbst Waldbesitzer sind, können sie bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein geregeltes Miteinander der Erholungssuchenden oder gerade einer Trennung der verschiedenen Nutzungsarten in ihrem Wald in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Forstbehörde ein Mountainbike-Wegenetz ausweisen. Wie die vorhandenen Beispiele zeigen, können auf diese Weise auch Strecken auf schmalen Wegen und durch den Wald angelegt werden.

Auf freiwilliger Basis werden auch Privatwaldbesitzer bereit sein, ihre Waldwege und ihren Wald zur Verfügung zu stellen, wenn die Gemeinde oder ein Betreiber der Mountainbikestrecke die Verkehrssicherungspflicht übernimmt und die Waldbesitzer von der Haftung freistellt. Auch die Unterhaltung der Strecke darf nicht zu Lasten der Eigentümer gehen.

In Vertretung
Munding
Ministerialdirektor